



Bürgerinitiative gegen die Solvay-
Abfallverbrennung (BiSA)
c/o Herrn Peter Engert
Rathmannsdorfer Str. 40
06406 Bernburg /Saale

Ihr Schreiben vom 19.11.2007 und 30.11.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen mit Schreiben vom 19.11.2007 schriftlich erhobene Bitte um Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Genehmigungsantrages „Anlage zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS) mit einer Kapazität von 552.000 Mg/a“ wurde eingehend geprüft. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Die Bezeichnung der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 3, Nr. 4 der 9. BImSchV sind Angaben über Art und Umfang der Anlage Inhalt der Bekanntmachung. Nicht erforderlich ist die wörtliche Wiederholung des Anlagentatbestandes aus dem Anhang der 4. BImSchV. Dass es sich um eine Verbrennungsanlage handelt, wird aus dem Bekanntmachungstext deutlich. Auch der Begriff „Ersatzbrennstoffe“ ist nicht fehlerhaft, sondern kennzeichnet die zum Einsatz vorgesehenen Brennstoffe genauer als die nicht weiter differenzierende Bezeichnung „Abfall“. Der Bezug zur Anlagenbezeichnung nach 4. BImSchV wurde gleichfalls hergestellt, indem die Einstufung unter Nr. 8.1a) in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ausdrücklich aufgeführt wurde. Damit ist der wesentliche Kern des Genehmigungsantrags den Tatsachen entsprechend so beschrieben, dass sich jeder Interessierte und möglicherweise Betroffene ein Urteil bilden konnte, ob die Einsicht-

Halle, 18.12.2007

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-[REDACTED]

e-Mail:

[REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.lsa-net.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

nahme in die ausgelegten Unterlagen für ihn möglicherweise von Bedeutung sein konnte oder nicht. Insofern kann offensichtlich von irgendeiner Irreführung bei der tatsächlichen Beschreibung des wesentlichen Antragsgegenstands nicht die Rede sein.

2. Die Auslegung der Unterlagen beim LVwA als Genehmigungsbehörde und bei der Stadt Bernburg erfolgte korrekt. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sind der Antrag und die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes des Vorhabens auszulegen. Unter einer für die Auslegung von Unterlagen geeigneten Stelle ist der Bereich/das Gebiet zu verstehen, in dem sich die Genehmigungsentscheidung voraussichtlich auswirken wird (vgl. § 69, Abs. 2, Satz 3 VwVfG). Gemeint sind alle Gemeinden im Einwirkungsbereich der Anlage, d. h. im Beurteilungsgebiet i. S. v. Nr. 4.6.2.5 der TA Luft. Dort heißt es: „Beurteilungsgebiet ist die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 vom Hundert des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.“

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass sich das Vorhaben in Nienburg und Latdorf nicht auswirken wird. Dies hat sich durch eine nochmalige Prüfung durch den Sachverständigen „Deutsche Projektunion GmbH (DPU)“ im Anschluss an den Erörterungstermin bestätigt (siehe Stellungnahme vom 14.09.2007).

Darüber hinaus möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Selbst bei einem - theoretisch unterstellten - Fehler in der Bekanntmachung bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein solcher Verfahrensmangel nur dann entscheidungserheblich, wenn er sich auf die Einhaltung materieller Normen mit drittschützendem Charakter ausgewirkt haben kann. Das Verfahrensrecht vermittelt Drittschutz nur im Hinblick auf eine bestmögliche Verwirklichung einer materiellrechtlichen Rechtsposition (vgl. zuletzt OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.07.2007 -AZ.: 2 L 332/06). Die auf einen Fehler des Verwaltungsverfahrens gestützte Klage kann nur Erfolg haben, wenn der Dritte dartut, dass und inwieweit sich die Nichtbeachtung der Verfahrensvorschrift – hier: § 10 BImSchG – auf seine materiellrechtliche Position ausgewirkt haben soll. Der Einzelne kann die Beachtung der Verfahrensvorschriften nicht um ihrer selbst willen erzwingen, unabhängig davon, ob er in einem materiellen Recht verletzt ist oder nicht (BVerwG, Beschluss vom 05.03.1999 – 4 A 7/97, 4 VR 3/98). Eine fehlerhafte Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hindert den Eintritt der materiellen Präklusion (§ 10, Abs. 3, Satz 3

BImSchG) nur dann, wenn sie für den betreffenden Einwender zu einer Behinderung bei der Wahrnehmung seiner Rechte geführt haben kann.

Aus den genannten Gründen besteht nicht die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit der Auswertung des Erörterungstermins fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anlage: Stellungnahme DPU v. 14.09.2007

Deutsche Projekt Union GmbH • Postfach 30 01 06 • D-50771 Köln

EAB - Energieanlage Benburg
GmbHKöthensche Straße 1-3
06406 Bernburg

per Mail

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeitung / E-Mail

Durchwahl +49 (0)221 / 57402 - Datum

14.09.2007

Stellungnahme der DPU zur Ausschließbarkeit von bedeutsamen sowie erheblichen Umweltauswirkungen in den Kommunen außerhalb der Stadt Bernburg

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Ausschließbarkeit von bedeutsamen sowie erheblichen Umweltauswirkungen in den Kommunen außerhalb von Bernburg.

Das festgelegte Untersuchungsgebiet für UVU und Immissionsprognose (3 km Radius um den Anlagenstandort) umfasst neben der Stadt Bernburg die Siedlungen in Altenburg und Latdorf (760 Einwohner). Altenburg gehört als Ortsteil zur Stadt Nienburg an der Saale. Die Stadt Nienburg an der Saale (4.300 Einwohner) bildet mit weiteren Gemeinden die Verwaltungsgemeinschaft Nienburg Saale. Auch die Gemeinde Latdorf gehört zu dieser Verwaltungsgemeinschaft.

Wie in der UVU in Kap. 6 dargestellt, können generell für das Vorhaben des EBS-Heizkraftwerks in Bernburg erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die meisten Umweltwirkungen des Vorhabens sind zu vernachlässigen bzw. vernachlässigbar bis gering.

Die Fernwirkungen des Vorhabens durch die theoretisch die Nachbargemeinden Bernburgs betreffen sein könnten stellen nur die Immission von emittierten Luftschadstoffen dar.

Wie in der UVU und der Immissionsprognose für Luftschadstoffe nach TA Luft 2002 gezeigt sind alle Zusatzimmissionen des Vorhabens (mit Ausnahme von Cadmium im Staubbiederschlag) irrelevant im Sinne der TA Luft bzw. im Hinblick auf die Vorsorgewerte des LAI Papiers aus 2004. Entsprechend sind bedeutsame oder erheblich Umweltauswirkungen für diese Parameter in den Kommunen außerhalb der Stadt Bernburg mit Sicherheit auszuschließen.

Lediglich für Cadmium im Schwebstaub wird die Irrelevanzschwelle im Immissionsmaximum mit 7,05 % gegenüber 5,49 % des Beurteilungswerts von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach TA Luft 2002 (vgl. S. 6-15 der UVU) leicht überschritten. Die 7,05 % entsprechen einer maximalen Zusatzbelastung von $0,141 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$ bei Ausschöpfung der kompletten Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV im EBS-

Heizkraftwerk. Irrelevant im Sinne der TA Luft wären bis zu maximal $0,11 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$. Da im Betrieb der Anlage mit Emissionen im Bereich von 50 % des Emissionsgrenzwertes im Jahresmittel zu rechnen ist, werden im Jahresmittel auch die Zusatzbelastungen durch Cd im Staubbiederschlag deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen (vgl. S. 48 der Immissionsprognose für Luftschadstoffe), so dass erhebliche oder bedeutsame Umweltauswirkungen auch für Cd im Staubbiederschlag ausgeschlossen werden können.

Die Wirkung von Cd im Staubbiederschlag ist insgesamt **als gering zu beurteilen** (vgl. S. 6-14/6-15 der UVU). Unter Berücksichtigung der Vorbelastungswerte in Benburg $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$ und Latdorf $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$ sowie Nienburg $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$ werden nur Gesamtimmisionen unter 33 % des Beurteilungswerts der TA Luft überhaupt im Untersuchungsgebiet erreicht werden. Gesundheitliche Auswirkungen im Untersuchungsgebiet können somit auch unter Berücksichtigung von Cd im Staubbiederschlag ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ist das Krebsrisiko durch Cd im Schwebstaub irrelevant (vgl. S. 6-46 der UVU). Das Risiko für Cd durch die Vorbelastung beträgt $2,16 \cdot 10^{-6}$. Das Risiko durch die Zusatzbelastung des EBS-Heizkraftwerks beträgt am Immissionsmaximum maximal $1,08 \cdot 10^{-6}$. Bezogen auf das Gesamtrisiko an Krebs zu erkranken führt die Zusatzbelastung zu einem Beitrag von maximal 0,02 % für Männer und maximal 0,03 % für Frauen. Die Vorbelastung mit Cd weist einen Risikobeitrag von 0,04 % für Männer und 0,06 % für Frauen auf.

Entsprechend können bedeutsame sowie erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 10 der 9. BImSchV in den Nachbargemeinden von Bernburg mit Sicherheit ausgeschlossen werden und eine zusätzliche Auslegung ist dort nicht erforderlich.

Köln, den 14.09.2007

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Projekt Union GmbH
Unternehmens- und Kommunalberatung

[REDACTED]

[REDACTED]